

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **9 (1894)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

IX. Jahrgang.

Nr. 2.

I. Februar 1894.

Inhalt: 1. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 9. Januar 1894. 2. Kleinere Mitteilungen. 3. Inserate.

Beilagen: 1. Jahres- und Trienniumsbericht der Erziehungsdirektion und Bericht über die Verhandlungen der zürcherischen Schulsynode 1893.

2. Gesetze und Verordnungen, Neue Folge pag. 281—300.

Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Bezirksschulpflegen und Bezirksvisitatorinnen für die Arbeitsschulen.

Der Erziehungsrat hat unterm 25. November 1893 den Beschluss gefasst, dass den Bezirksvisitatorinnen der Arbeitsschulen die Reisespesen zu vergüten seien. Indem er dies tat, hat er Rücksicht auf die durchschnittlich recht bescheidenen Besoldungen derselben genommen.

Es scheint nun bei einigen Visitatorinnen Unklarheit darüber zu herrschen, was unter Reisespesen zu verstehen sei und in welchem Umfange dieselben berechnet werden dürfen. Diese Ungewissheit ist zum Teil zurückzuführen auf eine von der kantonalen Arbeitsschulinspektorin anlässlich der Jahresversammlung der Bezirksvisitatorinnen getane Bemerkung.

Wir sehen uns daher, insbesondere auch mit Rücksicht auf die bevorstehende Rechnungsstellung der Bezirksschulpflegen, zu folgender Mitteilung veranlasst:

1. Für den Besuchstag ist, wie bis anhin der Betrag von Fr. 3 zu berechnen.

2. Als Reisespesen im Sinne des Erziehungsratsbeschlusses vom 25. November 1893 dürfen in erster Linie allfällige Auslagen für Eisenbahnfahrten in Rechnung gebracht werden. In den Fällen, wo die Bezirksvisitatorin an einem Tag verschiedene Schulen besucht und daher den ganzen Tag von Hause wegbleiben muss, ist sie berechtigt, auch die Beköstigung, d. h. die Auslagen für ein einfaches Mittagessen bei ihrer Rechnungsstellung zu berücksichtigen. Wenn der Schulbesuch in einem halben Tag abgewickelt werden kann, ist ausser den allfälligen Auslagen für Eisenbahnfahrt selbstverständlich nur das bisher übliche Taggeld von Fr. 3 zulässig.

3. Diese Beschränkung des Begriffs der „Reisespesen“ hat es dem Erziehungsrat erlaubt, dem genannten Beschlusse für das Jahr 1893 rückwirkende Kraft zu geben, weil die daraus resultierende Mehrbelastung des Budgets nicht eine sehr erhebliche ist.

Zürich, den 9. Januar 1894. Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.
Veränderungen im Lehrpersonal.

A. An Primarschulen:

Verweser:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort	Amtsantritt
Zürich	Zürich V.	Jak. Brunner	Bassersdorf	1. Januar.

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich III	Hch. Moor	Krankheit	17. Januar	Hans Marfort, Küsnacht.
„	„ IV	Kd. Gassmann	„	9.—20. „	Rob. Heusser, Gossau
„	„ V	J. Bühler	„	4.—27. „	Jak. Kägi, Rykon-Zell
„	„ V	H. Haupt	„	5. „	Wilh. Hofmann, Küsnacht.
„	„ V	Gust. Peter	„	6. „	Kd. Meili, U.-Embrach.
Oerlikon	Gottfr. Wohlgemuth	„	„	29. „	Rob. Heusser, Gossau
Seebach	Fr. Weiss	„	„	22. „	Emil Kunz v. Zürich.
Meilen	Uerikon-Stäfa	Em. Oetiker	„	29. „	Hardmeier, Heinrich von Zumikon.
Winterthur	Winterthur	Frl. Huber	„	22. „	Helene Grütter v. Winterthur.
Bülach	Teufen	H. Ruegg	„	14.—30. Dez.	Jakob Brunner, Bassersdorf.

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss
Zürich	Zürich III.	Alb. Keller	16. Dezember
"	" V.	J. Bühler	23. "
"	" V.	A. Guyer	23. "
"	" V.	G. Schaufelberger	23. "
Winterthur	Ellikon a./Th.	E. Stauber	21. Januar

B. An Sekundarschulen:

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich III	Hans Knecht	Krankheit	8. - 12. Jan.	Edwin Pfister, stud. phil. v. Dübendorf.
Bülach	Bassersdorf	Rud. Russenberger	"	22. Jan.	Karl Kupper, stud. phil. v. Elgg.

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss
Zürich	Zürich V	Fr. Neuhaus	23. Dezember.

2. An die Bezirksschulpflegen.

Genehmigung von Fortbildungsschulen.

Bezirk	Gemeinde	Zahl der Schüler	Wöchentl.	Stundenzahl	Fächer
Pfäffikon	Fehraltorf	15		4	D. R. G. V.
Winterthur	Rutschweil-Oberweil-Niederweil	11		4	D. R. V.
"	Wiesendangen	20		7	D. R. V. F. Z.
"	Dynhard (für Töchter)	40		?	W. A.
"	Waltenstein "	46 (2 Abt.)	je	6	W. A.
"	Hünikon "	10		?	W. A.
"	Hettlingen "	20		4	W. A.
Bülach	Bassersdorf	42		10	D. R. G. V. Z. F. Agr.
	Hochfelden (für Töchter)	16		4	W. A.
	Wyl	17		4	D. R. G. V.

Anderweitige Betätigung eines Lehrers.

Bezirk	Name	Wohnort	Anderweitige Betätigung
Zürich	J. H. Guyer	Seebach	Verwalter d. Wasserversorgung.

3. An die Behörden der höhern Unterrichts-
anstalten.

Hochschule: Wahl von Prof. Dr. O. Wyss als Rektor der Hochschule für die Schuljahre 1894/95 und 1895/96. Erteilung der Venia legendi an Dr. Otto Schulthess von Zürich für klassische Philologie an der I. Sektion und an Dr. August

Bischler von Karlsruhe (Taurien, Russland) für Chemie an der II. Sektion der philosophischen Fakultät.

Assistenten: Rücktritt von Dr. C. Goebel und Wahl von Dr. Petersen als I. Assistent und von Dr. Peipers aus Bonn als II. Assistent am pathologischen Institut.

Diplomprüfungen: Adolf Nabholz von Zürich und Hermann Eppenberger von Mogelsberg, St. Gallen, in Geschichte und Geographie und Hans Hürlimann von Bäretswil in klassischer Philologie.

Industrieschule: Urlaub für Robert Hoar, Hilfslehrer, für die Dauer von 6 Wochen und Stellvertretung durch Hch. Frick.

4. Mitteilung verschiedener Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Die Schulgemeinde Bergmeilen erhält eine staatliche Besoldungszulage von Fr. 100 für ihren definitiv gewählten Lehrer, im Sinne von § 4 des Besoldungsgesetzes vom 22. Dezember 1872 (Reg.-R.-B. vom 30. Dezember 1893). — Die Schulgemeinden Fägswil und Rüti werden mit Beginn des Jahres 1894 zur neuen Schulgemeinde Rüti vereinigt. (Reg.-R.-B. vom 11. Januar 1894).

Rücktritt von a. Pfarrer Keller in Zürich V. und Wahl von Ulrich Kollbrunner, Sekundarlehrer in Zürich II, als Mitglied der Aufsichtskommission des Lehrerseminars in Küsnacht (Reg.-R. B. vom 26. Januar 1894).

Inserate.

Fähigkeitsprüfung für Primarlehrer.

Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für zürcherische Primarlehrer finden zu nachbezeichneter Zeit im Seminar in Küsnacht statt:

1. Konkursprüfung der vierten Seminarklassen:
 - a) Schriftliche Prüfung 27.—28. März;
 - b) Mündliche Prüfung 4.—6. April.
2. Vorprüfung der dritten Seminarklassen 9.—12. April.

Die schriftlichen Anmeldungen, unter Beilegung der reglementarisch vorgeschriebenen Ausweise, sind bis spätestens den 15. März der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 20. Januar 1894.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Fähigkeitsprüfungen für Sekundar-Lehrer.

Die diesjährigen ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundar-Schulstufe werden auf die Tage vom 9.—16. März angesetzt. Die schriftlichen Anmeldungen, welche der Vorschrift von § 2 beziehungsweise § 15, sowie der §§ 10—12 des Prüfungsreglements vom 24. Mai 1890 zu entsprechen haben, sind spätestens bis 26. Februar der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 26. Januar 1894.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht

Die Aufnahmeprüfung für den mit Mai beginnenden Jahreskurs findet Montag den 5. und Dienstag den 6. März statt.

Wer dieselbe zu bestehen wünscht, hat bis zum 20. Februar an die unterzeichnete Direktion eine schriftliche Anmeldung mit amtlichem Altersausweis und verschlossenem Zeugnis der bisherigen Lehrer über Fähigkeiten, Fleiss und Betragen einzusenden. Falls er sich um Stipendien bewerben will, ist ein gemeinderätliches Zeugnis des obwaltenden Bedürfnisses beizulegen, nach einem Formular, das auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion oder bei der Seminardirektion bezogen werden kann.

Zur Aufnahme sind erforderlich das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche in einem dreijährigen Sekundarschulkurse erworben werden können. Technische und Freihandzeichnungen sind in einer Mappe zur Prüfung mitzubringen.

Diejenigen Aspiranten, welche auf ihre Anmeldung hin keine besondere weitere Anzeige erhalten, haben sich sodann Montag den 5. März, vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr, im Seminargebäude zur Aufnahmeprüfung einzufinden.

Küsnacht, 20. Januar 1894.

[M 5497

Die Seminardirektion.

Lehrerinnenseminar der Stadt Zürich.

Anmeldungen für den nach Ostern beginnenden neuen Jahreskurs des Seminars, welches in 4 Klassen auf die staatliche Fähigkeitsprüfung für zürcherische Primarlehrer, sowie zu akademischen Studien (eidgenössische Maturitätsprüfung) vorbereitet, sind, von Geburtsschein und Schulzeugnis begleitet, bis zum 1. März an Herrn

Direktor Dr. Stadler, Grossmünsterschulhaus, Zürich, einzusenden.

Zum Eintritt in Klasse I wird das zurückgelegte 15. Altersjahr und eine dem Pensum der dritten Sekundarschulklasse entsprechende Vorbildung, zum Eintritt in eine höhere Klasse das entsprechend höhere Alter und Mass von Kenntnissen gefordert. Der Direktor ist bereit, über Lehrplan und Reglement jede erwünschte Auskunft zu erteilen.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

Die Aufnahmeprüfung findet Montag und Dienstag den 12. und 13. März, vormittags, morgens von 8 Uhr an, im Grossmünsterschulgebäude statt.

Zu derselben haben diejenigen Schülerinnen, welche sich als Lehrerinnen ausbilden lassen wollen, die von ihnen in den drei letzten Jahren angefertigten Zeichnungen mitzubringen.

Zürich, den 22. Januar 1894.

Die Aufsichtskommission.

Instruktionskurs für Zeichnungslehrer.

Am Technikum in Winterthur findet im nächsten Sommersemester ein Unterrichtskurs statt für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen. Der Unterricht umfasst 40 Stunden pro Woche und berücksichtigt folgende Fächer: Projektionslehre und Schattenlehre, Stillehre und Farbenlehre, Ornamentik, Methodik, gewerbliches Freihandzeichnen, Zeichnen nach Gipsmodellen, Perspektive und Modelliren.

Der Kurs wird mit Bundessubvention veranstaltet und ist unentgeltlich. Er dauert vom 17. April bis zum 10. August. Anmeldungen nimmt bis zum 1. April entgegen

Die Direktion des Technikums.

Technikum in Winterthur.

Fachschulen für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer, für Kunstgewerbe und Handel.

Der Sommerkurs beginnt am 17. April. Für den Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche durch einen dreijährigen Sekundarschulbesuch erworben werden können.

Die Aufnahmeprüfung findet Montag den 16. April, von Morgens 8 Uhr an, statt. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an Die Direktion des Technikums.

Kantonsschule in Zürich.

Die Anmeldung neuer Schüler für den nächsten Jahreskurs findet Samstag den 17. Februar im Kantonsschulgebäude statt und zwar für diejenigen, welche in die erste (unterste) Klasse des Gymnasiums oder der Industrieschule eintreten wollen, nachmittags 2 Uhr, für die übrigen um 3 Uhr. Die Anzumeldenden haben sich persönlich einzufinden (Industrieschule: Zimmer 7, Erdgeschoss links; Gymnasium: Zimmer 27, 2. Stock) und mitzubringen:

1. Ein vom Vater (Vormund) ausgestelltes Aufnahmsgesuch, sowie den ausgefüllten Anmeldungschein.
2. Einen amtlichen Altersausweis (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis von der bisher besuchten Schulanstalt über Fleiss, Fortschritte und Betragen.
4. Wenn der Anzumeldende ein fakultatives Fach (Religion und Chorgesang, am Gymnasium von der 2. Klasse an ausserdem Griechisch) nicht besuchen soll, eine diesbezügliche Erklärung.
5. Wenn der Anzumeldende nicht turnen kann, ein Zeugnis des Hausarztes.

Zum Eintritt in die unterste Klasse des Gymnasiums ist das auf den 1. Mai 1894 zurückgelegte 12. Altersjahr erforderlich; ebenso zum Eintritt in jede höhere Klasse das entsprechend höhere Alter. Für die Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten gefordert, welcher nach vollendetem Besuch einer wolbestellten Alttagsschule bei einem befähigten und fleissigen Schüler vorausgesetzt werden muss.

Zum Eintritt in die erste Klasse der Industrieschule ist das auf den 1. Mai 1894 zurückgelegte 14. Altersjahr erforderlich u. s. f. Aspiranten für die erste und zweite Klasse haben dasjenige Mass von Vorkenntnissen aufzuweisen, welches sich ein befähigter und fleissiger Schüler in zwei resp. in drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann.

Auswärts wohnenden Bewerbern um die Aufnahme ist die persönliche Anmeldung erlassen; dagegen haben sie die oben angeführten Ausweisschriften vor dem 17. Februar an die Unterzeichneten einzusenden.

Die Aufnahmsprüfungen sind angesetzt wie folgt:

1. Für die in die unterste Klasse des Gymnasiums angemeldeten Schüler auf Mittwoch den 7. März, nachmittags 2 Uhr, und den folgenden Tag (Zimmer Nr. 27).
2. Für die in die 2., 3., 4. oder 5. Klasse der Industrieschule angemeldeten Schüler, Dienstag den 13. März, nachmittags 2 Uhr und den folgenden Tag (Zimmer Nr. 7).
3. Für die übrigen, d. h. für alle die in die höheren Klassen des Gymnasiums einer- und die unterste (erste) Klasse der Industrieschule anderseits angemeldeten Schüler, Dienstag den 2. April, vormittags 7 Uhr, und den folgenden Tag (Gymnasium: Zimmer Nr. 27, Industrieschule: Zimmer Nr. 3).

Die Schüler haben sich mit Schreibmaterial versehen einzufinden.

Schüler, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort vor Bezug desselben der Genehmigung des Rektors, welcher sie versagen kann, ohne dabei zur Mitteilung der Gründe verpflichtet zu sein (Regl. § 11).

Die Eltern und Besorger von anzumeldenden Schülern werden ersucht, den oben bezeichneten Anmeldungstermin genau zu beobachten, verspätete Anmeldungen können nicht mehr auf Berücksichtigung Anspruch machen. Prüfungen nach den angegebenen Terminen finden nicht statt.

Anmeldungsscheine können beim Hauswart der Kantonschule bezogen werden.

Zürich, den 22. Januar 1894.

H. Wirz, Rektor des Gymnasiums.

Fr. Hunziker, Rektor der Industrieschule.

Universität Zürich.

Die Legitimationskarten folgender Studirender:

Knoch, Max Herm., von Leiden,	stud. med.,
Kunst, Johann, „ „	„ „
Schoemaker, Jean „ „	„ „
Jocot-Guillarmod, Jul., von Neuchâtel	„ „
Feltgen, Ernst, von Berschbach, Luxemburg	„ „

Gumplowicz, Dr. Ladislaus, von Gratz	stud. med.
Krombach, Wilhelm, von Ettelbrück	" "
Molawska geb. Hispanska, Zofija, von Warschau	" "
Fried, Rebecca, von Priluky, Russland	" "
Bormann, Alma, von Petersburg	" "
Schneider, Wilhelm, von Jelonki, Russland	stud. phil.
Löwy, Robert, von Luditz, Böhmen	" "

welche dem Vernehmen nach sämtlich von hier abgereist sind, sich jedoch nicht gemäss § 34 der Statuten für die Studierenden abgemeldet haben, werden hiemit für ungültig erklärt.

Zürich, den 11. Januar 1894.

Der Rektor: Kesselring.

Universität Zürich.

Die medizinische Fakultät hat dem Herrn Karl Jud, med. prakt., in Lachen bei St. Gallen, auf Grund seiner eingereichten Inauguraldissertation:

„Beitrag zur Lehre von der Lebenstätigkeit unzeitig geborner menschlicher Früchte“, und abgelegter eidgenössischer Medizinalprüfungen die Würde eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe verliehen.

Zürich, den 4. Januar 1894.

Der Dekan: Dr. J. Gaule.

Universität Zürich.

Die medizinische Fakultät hat dem Herrn Bernhard Winkler, prakt. Arzt, aus Luzern, auf Grund seiner eingereichten Inauguraldissertation:

„Über einen Fall von Pseudo-Hermaphroditismus masculinus internus“, und abgelegter eidgenössischer Medizinalprüfungen die Würde eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe verliehen.

Zürich, den 6. Januar 1894.

Der Dekan: Dr. J. Gaule.

Universität Zürich.

Die medizinische Fakultät hat dem Herrn Robert Real, prakt. Arzt, in St. Gallen, auf Grund seiner eingereichten Inauguraldissertation:

„Ein Beitrag zur Kenntnis der Gelenkkörper“ und abgelegter eidgenössischer Medizinalprüfungen die Würde eines

Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe verliehen.
Zürich, den 10. Januar 1894.

Der Dekan: Dr. J. Gaule.

Universität Zürich.

Die zweite Sektion der philosophischen Fakultät hat dem Herrn Chatscheres Trapezonzjanz aus Nachitschewan a. Don, auf Grund seiner eingereichten Inauguraldissertation:

„Über die Einwirkung des Propylen- und Pseudobutylbromids auf primäre aromatische Basen.“

„Über die Molekularrefraktion der Aldoxime und Ketoxime und ihre Beziehung zur Konstitution derselben“ und der abgelegten Prüfungen die Würde eines Doktors der Philosophie erteilt.

Zürich, den 23. Dezember 1893.

Der Dekan: Abeljanz.

Sekundarlehrerstelle.

Die gegenwärtig durch einen Verweser besorgte vierte Lehrstelle an der Sekundarschule Töss ist auf 1. Mai 1894 definitiv zu besetzen und wird hiemit gemäss § 288 des Unterrichtsgesetzes zur Bewerbung ausgeschrieben.

Allfällige Bewerber müssen im Kanton Zürich patentirt und wahlfähig sein und haben ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen bis spätestens den 8. Februar dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Dr. Widmer in Töss, einzureichen, der auch Auskunft über die Anstellungsverhältnisse erteilen wird.

Töss, den 23. Januar 1894. Die Sekundarschulpflege.

Sekundarlehrerstelle.

Die gegenwärtig durch einen Verweser besorgte Lehrstelle an der Sekundarschule Rafz ist auf 1. Mai 1894 definitiv zu besetzen und wird hiemit gemäss § 288 des Unterrichtsgesetzes zur Bewerbung ausgeschrieben.

Anmeldungen, begleitet von Patent und Zeugnissen, sind bis 15. Februar 1894 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Gemeinderatspräsident A. Neukomm in Rafz, einzureichen, der auch Auskunft über die Anstellungsverhältnisse erteilen wird.

Rafz, den 24. Januar 1894. Die Sekundarschulpflege.